



Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und -psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten (WBO-PP/KJP)

vom 06.11.2025

Aufgrund der §§ 10 Nr. 18, 38 Abs. 1 Heilberufe-Kammergegesetz Baden-Württemberg vom 16.03.1995 (GBl. 1995, 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. BW 2024 Nr. 30), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2025 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und -psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und – psychotherapeuten (WBO-PP/KJP) beschlossen:

Artikel 1- Änderung der WBO-PP/KJP

Die Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (WBO-PP/KJP) der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg vom 02. Mai 2025, amtlich bekannt gemacht am 06. Mai 2025 auf der Kammerhomepage, URL: <https://www.lpk-bw.de/kammer/amtliche-bekanntmachungen-der-lpk-bw>, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Änderungen:

- a.) Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„Hat eine Psychologische Psychotherapeutin / ein Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut Tätigkeitszeiten und Tätigkeitsinhalte nach Abschluss eines Studiums, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist, nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so können diese auf die Weiterbildung angerechnet werden, wenn dazu Näheres in Abschnitt B geregelt ist.“

- b.) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
c.) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
d.) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
e.) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und die Wörter: „abweichend von Absätzen 3 und 4“ werden geändert in: „abweichend von Absätzen 4 und 5“.
f.) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

2. § 9 erhält folgende Änderungen:

- a.) Im Absatz 2 wird der Satz 2 aufgehoben.
- b.) Im Absatz 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

aa.) Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Hinzuziehung von Supervisorinnen, Supervisoren, Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern ist bei der Kammer durch Vereinbarungen in Kopie anzugeben.“

- bb.) Satz 8 wird aufgehoben.
- cc.) Der bisherige Satz 9 wird zu Satz 8.
- dd.) Der bisherige Satz 10 wird zu Satz 9.
- ee.) Der bisherige Satz 11 wird zu Satz 10 und die Formulierung: „nach Satz 9“ wird geändert in die Formulierung: „nach Satz 8“.
- ff.) Der bisherige Satz 12 wird zu Satz 11.

3. § 11 erhält folgende Änderungen:

Im Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter: „in § 6 Absatz 3“ geändert in die Wörter: „in § 6 Absatz 4“.

4. Abschnitt B: Bereiche, 1. Klinische Neuropsychologie, Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen, erhält folgende Änderungen:

Hinter den Wörtern: „*mündliche Einzelprüfung: 1 Fallvorstellung und anschließendes Prüfungsgespräch zu Fach- und Handlungskompetenzen (Dauer: mindestens 30 Minuten)*“ werden folgende Absätze 1 bis 4 angefügt, die die Überschrift:

„Anrechnungsmöglichkeiten nach § 6“

erhalten:

- (1) Es können gemäß 6 Absatz 2 höchstens folgende Tätigkeitszeiten und Tätigkeitsinhalte angerechnet werden, die vor dem Erlangen der Approbation geleistet wurden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie inhaltlich zu den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig sind:
 - bis zu zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer
 - bis zu 80 Einheiten fallbezogene Supervision im Rahmen der insgesamt nachzuweisenden 100 Einheiten
 - bis zu 400 Einheiten theoretische Weiterbildung
 - bis zu drei differenzierte Falldarstellungen (auch Begutachtungen)
- (2) Abweichend von § 6 Abs. 4 können gemäß § 6 Abs. 6 WBO-PP/KJP Tätigkeitszeiten und Tätigkeitsinhalte, die im Rahmen einer abgeschlossenen oder nicht abgeschlossenen, aber gleichwertigen Weiterbildung erbracht wurden, für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2026 auf Antrag auch dann angerechnet werden,

wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der Kammer zugelassen und die / der die Weiterbildung anleitende Psychotherapeutin / Psychotherapeut nicht von der Kammer befugt war, die Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht. Über die Anrechnung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

- (3) *Abweichend von § 15 der bisherigen Weiterbildungsordnung vom 17.03.2007 i.V.m. Abschnitt B I. können Weiterbildungsbestandteile, die vor Inkrafttreten dieser Satzung absolviert worden sind, auch dann nach Maßgabe dieser Satzung anerkannt werden, wenn sie*
- 1. vor Erteilung der Approbation und/oder*
 - 2. an einer nicht von der Kammer zugelassenen Weiterbildungsstätte absolviert wurden.*
- (4) *Frühere zeitliche und quantitative Begrenzungen für die Anrechenbarkeit solcher Weiterbildungsbestandteile finden keine Anwendung. Es gilt die in Absatz 2 genannte Übergangsfrist bis zum 31.12.2026 gleichermaßen.“*

Artikel 2- Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der WBO-PP/KJP in der zum Zeitpunkt geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Nummerierungsfolge bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3- Inkrafttreten

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der WBO-PP/KJP der Landespsychotherapeutenkammer tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehende Neufassung der WBO-PP/KJP der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

vom: 27.10.2025

Az: 31-5415.5-001/1

hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Stuttgart, 06. November 2025

gez. Dipl.-Psych. Dr. rer. nat. Dietrich Munz

Präsident